zes solange zu versagen, als nicht alle anderen Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten ausgeschöpft worden sind.
Wirtschaftliche, finanzielle und soziale Gesichtspunkte/Zahlungsbilanz, Finanzierung: Während von der Seite der Entwicklungsländer die Auffassung vertreten wurde, transnationale Gesellschaften sollten die wirtschaftliche Entwicklung der Gaststaaten fördern, stellten sich mehrere Sprecher entwickelter Marktwirtschaftsländer auf den Standpunkt, diese Gesellschaften hätten nicht allein die Aufgabe, positive Beiträge zur Zahlungsbilanz der Aufnahmeländer zu leisten. Es wird schwierig sein, einen allseits befriedigenden Text zu formulieren.
Einstellung der *Arbeitskräfte und Arbeitsverhältnisse:* Hier wird es möglich sein, auf eine Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zurückzugreifen, deren Entwurf im April 1977 fertiggestellt wurde.
Offenlegungspflicht: Einige Vertreter westlicher Industriestaaten wiesen auf das legitime Bedürfnis nach Vertraulichkeit im Geschäftsleben hin. Transnationale Gesellschaften sollten in ihren Gastländern keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden als ihre einheimischen Konkurrenten.
Allgemeine *Behandlung transnationaler Gesellschaften* im Ursprungsland und im Gastland: Auch hier steht die Frage der Gleichbehandlung im Vordergrund.
Verstaatlichung und Entschädigung: Neue Gesichtspunkte treten nicht hervor. Die Anmerkungen begnügen sich mit der lapidaren Untertitelfolge ›Verstaatlichungsrecht – Entschädigungsleistung – Streitschlichtung und Fragen der Jurisdiktion‹.
In der Arbeitsgruppe waren es immer wieder die Delegierten Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland, die vor zu starker Einengung des Spielraums der transnationalen Gesellschaften warnten und dabei gleichsam als Wortführer der entwickelten Marktwirtschaftsländer die prononciertesten Stellungnahmen abgaben. Ein offener Zusammenstoß konnte indessen vermieden werden. Als jedoch der Bericht der Arbeitsgruppe in der Kommission (dritte Tagung vom 25. April–6. Mai 1977) zur Debatte gestellt wurde, traten Gegensätze und Mißvergnügen klar zutage. Am deutlichsten wurde der US-Amerikaner S. J. Rubin, der erklärte, der Bericht sei in der Sache unausgewogen. Im Grundriß fehlten solche Aussagen wie die, daß Investitionsstreitigkeiten nach Maßgabe des Völkerrechts zu schlichten seien, daß transnationale Gesellschaften ein Recht auf normale Kontakte zu Regierungsstellen hätten und daß der Kodex nicht diskriminierend sein dürfe. Die britische Delegierte als Sprecherin der EG-Mitglieder teilte diese Kritik weitgehend. Auch die sozialistischen Staaten Osteuropas äußerten Mißfallen. In deren Namen bemängelte die DDR vor allem die Passage über die Definition. Bei den transnationalen Gesellschaften handele es sich um Privatunternehmen; das sei ein Hauptkriterium. Sprecher aus Entwicklungsländern gingen wiederholt auf das Problem der arabischen, durch Israel ›besetzten Gebiete‹ ein. Auch über das weitere Verfahren herrschte keine Einmütigkeit. Während etwa Indien und der Iran dafür eintraten, vom Sekretariat einen Kodexentwurf mit Alternativformulierungen ausarbeiten zu lassen, gaben die drei Wortführer der westlichen Industriestaaten zu bedenken, die Kommission und ihre Arbeitsgruppe sollten die Wegweisung nicht verfrüht aus der Hand geben. Die Kommission ersuchte schließlich die Arbeitsgruppe, die Arbeit an dem Kodex fortzuführen.
II. Transnationale Gesellschaften sollen ab sofort von allen weiteren Investitionen im Südlichen Afrika absehen, sich nach und nach aus der Region zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit den dortigen rassistischen Minderheitsregimes einstellen. Dazu ruft eine Resolution auf, die die Kommission für transnationale Unternehmen mit großer Mehrheit angenommen hat. Es war die erste Abstimmung durch Staatenaufruf in der Geschichte der Kommission. 36 Delegationen stimmten dafür, vier dagegen (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten), und auch die sieben Enthaltungen kamen ausnahmslos von westlichen Marktwirtschaftsländern (Australien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Spanien). Die Resolution bezog sich auf das Recht der Völker im Südlichen Afrika auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen, welches durch die transnationalen Gesellschaften beeinträchtigt werde. Gegen die Resolution wurde vorgebracht, daß ihr Wortlaut ungenau bzw. zu allgemein sei (Kanada, Spanien, Italien, Schweden), daß sie der schwarzen Mehrheit auch nicht diene, keinen Beitrag zur Lösung der Probleme leiste (Frankreich, Vereinigte Staaten, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien) und daß von einer Pauschalverurteilung aller transnationalen Gesellschaften auch solche getroffen würden, die viel für ihre Arbeitnehmer täten (Vereinigte Staaten). Zudem sei der Sicherheitsrat für die Frage zuständig (Kanada, Niederlande); jedenfalls aber nicht die Kommission (Japan, Vereinigte Staaten); auch sei das Regime von Südafrika weder illegal noch kolonialer Natur (Bundesrepublik Deutschland). NJP

Sozialfragen und Menschenrechte

UNDRO: Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen — Organisation — Humanitäre Hilfe trotz ideologiefreier Konzeption ein Politikum — Minderung der Reibungsverluste angestrebt (30)

I. Im vergangenen Jahr wurden weit über 700 000 Menschen durch Erdbeben getötet. Das sind mehr, als in der Zeit zwischen 1900 und 1975 ihr Leben verloren. Dennoch war 1976 ein seismologisch normales Jahr. Weder die durch Beben freigesetzte Energie, noch die 22 Beben, die eine Stärke von 7 und darüber auf der Richter-Skala erreichten, können als ungewöhnlich bezeichnet werden. Die allerdings ungewöhnlich hohe Zahl von Opfern liegt weitgehend in dem furchtbaren Ausmaß des Erdbebens von Tangschan in der Volksrepublik China begründet. Sie ist darüber hinaus das Ergebnis eines Zusammentreffens von Faktoren, die schließlich auch das Beben in China zu einer derartigen Katastrophe machten. Allem voran die Lokalität der Beben. Sie ereigneten sich häufig in besiedelten Gebieten; das ist kein Zufall. Der Bevölkerungsdruck, insbesondere in den Ländern der Dritten Welt, zwingt zur wachsenden Besiedlung und Urbanisierung. Für die Zukunft muß daher mit höheren Verlusten an Menschenleben und größerem Sachschaden bei Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen gerechnet werden; 95 vH aller Opfer von Naturkatastrophen sind in Entwicklungsländern zu beklagen.
Die Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Katastrophenhilfe (Office of the United Nations Disaster Relief Coordinator, UNDRO) hat auf diese gefährliche Entwicklung hingewiesen und ist bemüht, Vorschläge zu ihrer Milderung auszuarbeiten. Die Stelle, 1972 in Genf aufgrund der Resolution 2816 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1971 eröffnet, blickt heute auf ihr fünfjähriges Bestehen zurück. Getragen wird sie von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten; überwiegend kommen die Mittel aus Ländern der westlichen Welt. Genf bot sich als Sitz der neugeschaffenen Koordinierungsstelle an, einmal wegen seiner verkehrstechnisch günstigen Lage, zum anderen wegen der dort ebenfalls ansässigen internationalen Hilfsorganisationen wie der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie kirchlicher Organisationen wie Weltkirchenrat und Lutherischer Weltbund, um nur die wichtigsten zu nennen. Die Kooperation mit diesen Organisationen, insbesondere auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, ist ein wichtiger Teil der Arbeit von UNDRO.
Die Resolution 2816 (XXVI) weist UNDRO die Rolle einer Zentralstelle für die Koordinierung der Katastrophenhilfe innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen zu. Der Leiter, Untergeneralsekretär Faruk N. Berkol, ist dem Generalsekretär gegenüber verantwortlich für die Mobilisierung von Hilfsmaßnahmen als Folge eines Gesuches seitens einer Regierung an die Vereinten Nationen. Seine Aufgaben umfassen ferner die Beratung von Regierungen in katastrophenanfälligen Ländern in der Planung vorbeugender Maßnahmen sowie die Förderung von Studien über die Kontrolle und Vorhersage von Naturkatastrophen. Sein Mandat endet zu dem Zeitpunkt, an dem das betroffene Land aus der Phase akuter Not in die des Wiederaufbaus tritt. Die Grenze zwischen beiden ist in vielen Fällen fließend. Die Opfer der Erdbebenkatastrophe vom November 1976 in der Türkei etwa benötigten vordringlich Unterkünfte, um sich gegen Temperaturen zu schützen, die nachts mehr als 20 Grad unter dem Gefrierpunkt erreichten. Aufbau zerstörten Wohnraums, allgemein als Teil der Wiederaufbauphase angesehen, kann also auch zu den ›Feuerwehraktivitäten‹ der Soforthilfe gehören. Wiederaufbau in einem weiteren Sinne meint auch entwicklungspolitische Maßnahmen. UNDROs Mandat ist bewußt beschränkt auf die Milderung der unmittelbaren, katastrophalen Folgen eines Naturereignisses, selbst wenn seinen Ursachen nur mit gezielten Entwicklungsprogrammen beizukommen

ist. Man denke an die große Dürre im Sahel und in Äthiopien, deren furchtbares Ausmaß nach Ansicht mancher Experten mitbedingt wurde durch die Lebensweise der Nomaden, die das ökologische Gleichgewicht zwischen den begrenzten Naturschätzen, Wasser und Pflanzendecke einerseits und Menschen und Vieh andererseits, zerstört. Diese Probleme langfristig zu steuern, ist Aufgabe der entwicklungspolitisch orientierten Sonderorganisationen wie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

II. Entsprechend ihren beiden Hauptaufgaben, der Koordinierung von Hilfsmaßnahmen und der Planung des Katastrophenschutzes, hat die Koordinierungsstelle zwei Abteilungen. Sie entsprechen den beiden Ansätzen der Hilfe bei Naturkatastrophen: dem humanitären und dem ökonomischen Herangehen. Rasche Mobilisierung und effektive Koordinierung von Hilfsmaßnahmen gehören zur humanitären Seite der Katastrophenhilfe; diese Hilfe sollte grundsätzlich ideologiefrei sein. Sie ist ein wichtiges Element, das zu erhalten eine schwierige Aufgabe ist. Dennoch lohnt es sich, diese Aufgabe wahrzunehmen, trotz mancher negativer Aspekte der humanitären Katastrophenhilfe, denn die Alternative, keine humanitäre Hilfe mehr, wäre keine Alternative. Insbesondere die Empfängerländer der Dritten Welt empfinden die Schattenseiten der humanitären Soforthilfe und zögern nicht darauf hinzuweisen. Sehr sensibel zeigen sie sich gegenüber dem Almosencharakter, der der humanitären Hilfe ohne Zweifel anhaftet. Für sie birgt er das Odium des Bettlertums und verträgt sich nicht mit ihrem rasch erstarkenden Nationalgefühl. Neben der Ablehnung, sich als Kostgänger der reichen Staaten zu sehen, stößt man in diesen Ländern auf das massive Mißtrauen gegenüber möglichen politischen Bindungen, die mit einer derartigen Hilfe verbunden sein könnten. So verfolgten die Philippinen im August 1976 eine am chinesischen Vorbild orientierte offizielle Politik der Selbsthilfe beim Wiederaufbau der von Erdbeben und einer Flutwelle zerstörten Ortschaften auf Mindanao. Als Grund gab die Regierung ausdrücklich ihre Furcht vor den politischen Implikationen humanitärer Hilfe seitens der internationalen Öffentlichkeit an. Lediglich Spenden an und über das philippinische Rote Kreuz wurden angenommen.

Naturkatastrophen stellen darüber hinaus fundamentale Hemmnisse auf dem Weg des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums vieler Entwicklungsländer dar. Dazu einige Zahlen: Das Erdbeben in Guatemala Anfang Februar 1976, die bisher größte Erdbebenkatastrophe Zentralamerikas, richtete einen Sachschaden an, den die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika (ECLA) auf rund 900 Mill Dollar bezifferte. Das jährliche Pro-Kopf-Einkommen des 6 Mill Einwohner zählenden Landes beträgt weniger als 400 Dollar. Tangschan in China erwirtschaftete 10 vH der Industrieproduktion des Landes vor seiner Zerstörung. Die Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik (ESCAP) schätzte den im Zeitraum 1961–1974 durch Monsune und Überschwemmungen entstandenen Sachschaden in dieser Region auf über 29 Mrd Dollar. 280 000 Menschen wurden getötet und weit über 100 Mill Hektar Ackerland überschwemmt.

III. Wie arbeiten beide Abteilungen? Die für die Koordinierung der Katastrophenhilfe zuständige Abteilung (Relief Co-ordination Division) hat Arbeitsabkommen über die gemeinsame Verantwortung und Kooperation im Falle einer Naturkatastrophe mit dem Welternährungsprogramm (WFP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sowie dem Kinderhilfswerk (UNICEF) unterzeichnet. Ähnliche Abkommen mit dem Flüchtlingskommissar und der Internationalen Arbeitsorganisation sind in Vorbereitung. Entscheidend für die Effektivität der Hilfe ist der Informationsstand über die Lage am Ort. Die Basis für den raschen Nachrichtenfluß vom Feld nach Genf ist die enge Zusammenarbeit der Abteilung mit dem jeweiligen Repräsentanten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP). Im Koordinationszentrum von UNDRO, dem mit Landkarten, Fernschreibern und einem Computer ausgerüsteten Kernstück der Abteilung, werden die eingehenden Informationen gesammelt und für die Erarbeitung eines ersten Situationsberichtes ausgewertet. Dieser wird über Computer an die Geberländer geschickt. Die Ermittlung der benötigten Hilfsgüter sowie vor allem die Bestimmung ihrer Priorität ist eine Hauptaufgabe der Abteilung. Und nicht nur allein der Abteilung. Die Idee, den nach Naturkatastrophen oft unkontrolliert über das betroffene Land hereinbrechenden Hilfsgüterstrom in bestimmten Bahnen zu lenken, ihn an den wirklich zuallererst benötigten Dingen zu orientieren, stand bei der Gründung von UNDRO mit Pate. Guatemala ist ein Beispiel für solche zwar gutgemeinte, aber unangebrachte Spendenfreudigkeit, die überwiegend von kleineren, privaten Organisationen praktiziert wird. Oft wird das, was man selber nicht mehr braucht, von dem man aber glaubt, daß es armen Katastrophenopfern noch helfen kann, eilig zusammengepackt und ohne detaillierte Auflistung oder Beschreibung für teures Geld per Luftfracht verschickt. Die Medikamentensendungen, die so unkoordiniert nach Guatemala gelangten, nahmen nicht nur anderweitig benötigten Lagerraum weg, sondern machten eine Monate dauernde Aussortierung durch ein Team von Pharmaziestudenten erforderlich. Ein weiteres Problem ist die Adressierung solcher Hilfsgütersendungen. Im Falle Guatemalas hatte UNDRO in seinen Situationsberichten allen Gebern empfohlen, ihre Güter an den guatemaltekischen nationalen Krisenstab zu schikken. Damit wären beispielsweise zeitraubende Zollformalitäten vermieden worden, und manches hätte schneller seinen Weg zu den Überlebenden gefunden. Im übrigen waren die meisten Hilfsgüter im Lande selbst oder in den Nachbarstaaten erhältlich. Geldspenden wären wirksamer gewesen, denn Schecks reisen schneller als eine Charterladung mit alten Kleidungsstücken.

Die Planungsabteilung (Prevention and Planning Division) verfolgt eine längerfristige Strategie. Sie vertritt die Ansicht, daß vorbeugende Maßnahmen letztendlich billiger sind als die in manchen Ländern alljährlich wieder anfallenden Kosten der Katastrophenschäden. Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Entwurf eines Planes für den internationalen Katastrophenschutz beauftragt, trägt die Abteilung das dafür notwendige Material zusammen. In ihrem Auftrag führen Fachleute technische Beratungsmissionen in katastrophengefährdeten Ländern durch, meist in Entwicklungsländern. Die in Berichten vorliegenden Ergebnisse dieser Reisen helfen den jeweiligen Regierungen bei der Erarbeitung ihrer Pläne für den nationalen Katastrophenschutz. Das jüngste Beispiel in diesem Zusammenhang ist eine im Auftrag der philippinischen Regierung entstandene Vulnerabilitätsanalyse für den Ausbau von Metro Manila: das gesamte Areal wurde in Planquadrate gegliedert und jedes für sich nach seiner Erdbebengefährdung untersucht.

IV. Die humanitäre Katastrophenhilfe bringt nicht nur die bereits angedeuteten logistischen Probleme der Auflistung, Adressierung und des Transports mit sich. Sie ist ein Politikum, trotz ihrer ideologiefreien Konzipierung. Sie erfolgt in einem bestimmten politischen und sozialen Rahmen, der nicht selten ein Spannungsfeld ist. Deshalb ist es nicht weiter verwunderlich, wenn die humanitäre Hilfe in einem solchen Umfeld gesellschaftspolitische Folgen nach sich zieht, die weder geplant noch vorhersehbar waren.

Ein Beispiel für die politischen Implikationen einer humanitären Aktion ist Äthiopien und die seit 1973 in diesem Land fortgeführte Dürrehilfe der internationalen Geberöffentlichkeit. Dabei sind allein durch das System der Vereinten Nationen über 44 Mill Dollar nach Äthiopien geflossen. Die Hilfe aus der Bundesrepublik Deutschland, bilateral und privat, erreichte Ende 1974 mehr als 50 Mill DM. Die ersten Nachrichten über das Ausmaß der Dürre in den nördlichen Provinzen Äthiopiens, die zum Ostrand der Sahelzone gehören, gelangten nur gegen den erheblichen Widerstand der damaligen Regierung nach draußen. Das ist im Grunde nichts Ungewöhnliches. Die Entscheidung, sich offiziell mit einem Hilfsgesuch ans Ausland zu wenden, ist ganz allgemein für viele Regierungen in der Dritten Welt ein Schritt, den sie nur zögernd machen, weil sich seine politischen Folgen nicht vorhersehen lassen. Das Nationalgefühl wehrt sich hier gegen das Eingeständnis, mit den eigenen Schwierigkeiten nicht fertig zu werden.

Das andere, ebenfalls öfter zu beobachtende Problem stellen Forderungen nach Nahrungsmitteln, Medikamenten oder Krediten dar, die weit über das hinausgehen, was durch die Naturkatastrophe tatsächlich an Schaden entstanden ist. Die Katastrophe wird zum Anlaß genommen, um für generelle Mängel oder für ökonomische und soziale Mißwirtschaft von der Geberöffentlichkeit kompensiert zu werden.

Die massive internationale Dürrehilfe für Äthiopien hat nicht nur die Welt auf die Furchtbarkeit dieser Katastrophe hingewiesen, sondern den Äthiopiern selbst die

Augen über das Ausmaß der Korruption und Mißwirtschaft unter der Kaiserherrschaft geöffnet. Ohne Zweifel hat die Dürrehilfe zum Sturze Haile Selassies mit beigetragen.

V. Neben ihrer Wirkung auf die politisch-sozialen Bedingungen eines Landes steht die Katastrophenhilfe auch in einem bestimmten Verhältnis zu langfristigen Entwicklungsmaßnahmen. Recht verstanden und richtig durchgeführt sollte die Soforthilfe lediglich den Boden für die Entwicklungshilfe bereiten, die von einer Naturkatastrophe betroffenen Menschen physisch wieder in die Lage versetzen, sich selbst weiterzuhelfen. Eine zu lange fortgesetzte Soforthilfe, ein Widerspruch in sich, läuft dieser Art von Entwicklungshilfe aber entgegen. Als Beispiel sei wiederum Äthiopien zitiert. Die Überlebenden der Dürre wurden zunächst in Auffanglagern verpflegt und betreut. Was aber als Provisorium gedacht war, wuchs sich zur Dauereinrichtung aus. Die kostenlose Verteilung von Lebensmitteln hatte sich bald herumgesprochen und viele Familien dazu gebracht, ihre Dörfer zu verlassen und zu den Verteilungszentren zu strömen. Die Hilfsmaßnahmen liefen den Entwicklungsvorhaben, wie sie von verantwortlicher Seite in Addis Ababa geplant wurden, zuwider. Entwicklung setzt die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung voraus. Beides aber erlahmte in den Auffanglagern, wo die Menschen allmählich die Mentalität von Versorgungsempfängern entwickelten.

Ein in der Presse nach jeder Naturkatastrophe wieder neu aufgeworfenes Thema ist das Versickern von Hilfsgütern in ›dunklen Kanälen‹. Wer allerdings selbst einmal in einer größeren Hilfsaktion mitgearbeitet hat, gleichgültig in welchem Land, weiß, wie naiv es ist zu glauben, eine solche Aktion ließe sich ganz ohne Reibungsverluste abwickeln. Man kann sich lediglich darum bemühen, diese Verluste so gering wie möglich zu halten. Es wäre sehr zu bedauern, wenn bestimmte Presseberichte die Öffentlichkeit dazu verleiten würden, deshalb humanitäre Katastrophenhilfe überhaupt als sinnlos anzusehen. Diese Alternative ist keine Alternative, wie schon gesagt, denn damit würde die Humanität selbst Schaden nehmen. KW

Menschenrechte: Internationale Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativ-Protokoll — Neuster Stand der Vertragsstaaten (31)

Die für die Durchsetzung von Menschenrechten so außerordentlich wichtigen Pakte und das Fakultativ-Protokoll sind seit über einem Jahr in Kraft. Ihre Bestimmungen gelten für die Beitrittsstaaten, allerdings auch nur für sie. Deshalb ist es von erheblicher Bedeutung für die Menschenrechte, daß sich der Kreis der beigetretenen Staaten ständig erweitert. Für das Inkrafttreten der beiden Pakte war die Ratifizierung durch je 35 Staaten erforderlich, für die Inkrafttretung des Protokolls durch 10 Staaten mit der Vorbedingung des Inkrafttretens des Paktes für bürgerliche und politische Rechte. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist am 3. Januar 1976, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das ihm zugeordnete, aber selbständig zu ratifizierende Protokoll sind am 23. März 1976 in Kraft getreten. Zum Inhalt und zu den sonstigen Voraussetzungen des Inkrafttretens der Pakte und des Protokolls wird auf die Hefte 5/1976 S. 155, 1/1976 S. 26 und 5/1975 S. 155 dieser Zeitschrift mit weiteren Quellenangaben verwiesen. Gegenwärtig (letzter Stand 27. April 1977) beläuft sich die Zahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf 44, die des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf 42 und die des Protokolls auf 16. Nachstehende Auflistung der Beitrittsstaaten zu den Pakten und zum Protokoll erfolgt nach den Daten des Beitritts, die bestimmt werden durch die Daten der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen. Das Inkrafttreten eines Paktes und des Protokolls erfolgt für den beitretenden Staat jeweils drei Monate nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

I. Liste der dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 27. April 1977 beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 5.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 22.9.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, DDR 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Weißrußland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Deutschland (BR) 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Philippinen 7.6.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Australien 10.12.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77.

II. Liste der dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Tunesien 18.3.69, Zypern 2.4.69, Syrien 21.4.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Libyen 15.5.70, Bulgarien 21.9.70, Irak 25.1.71, Jugoslawien 2.6.71, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Chile 10.2.72, Kenia 1.5.72, Norwegen 13.9.72, Libanon 3.11.72, Barbados 5.1.73, Sowjetunion 16.10.73, DDR 8.11.73, Ukraine 12.11.73, Weißrußland 12.11.73, Mauritius 12.12.73, Deutschland (BR) 17.12.73, Ungarn 17.1.74, Mali 16.7.74, Mongolei 18.11.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Jordanien 28.5.75, Iran 24.6.75, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Tschechoslowakei 23.12.75, Kanada 19.5.76, Großbritannien 20.5.76, Tansania 11.6.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Guyana 15.2.77, Panama 8.3.77, Polen 18.3.77, Spanien 27.4.77.

III. Liste der dem Fakultativ-Protokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetretenen Staaten (nach Beitrittsdaten):

Costa Rica 29.11.68, Ecuador 6.3.69, Kolumbien 29.10.69, Uruguay 1.4.70, Madagaskar 21.6.71, Schweden 6.12.71, Dänemark 6.1.72, Norwegen 13.9.72, Barbados 5.1.73, Mauritius 12.12.73, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Kanada 19.5.76, Zaire 1.11.76, Surinam 28.12.76, Panama 8.3.77.

HH

Rechtsfragen

Umweltkrieg: Übereinkommen — Begriffsklärung — Neuerung gegenüber vergleichbaren Vereinbarungen — Sachverständigenausschuß (32)

I. Einen weiteren Beitrag zur Friedenssicherung bildet das jetzt zur Unterzeichnung aufliegende Übereinkommen gegen den Umweltkrieg (Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques). Es verbietet den Vertragsstaaten die »Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken..., die als Mittel der Zerstörung, Beschädigung oder Benachteiligung anderer Vertragsstaaten weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen haben.«

Ebenso ist es untersagt, anderen Staaten bei derartigen Handlungen Hilfe zu leisten.

II. Der in Art. 1 des Übereinkommens verwandte Begriff des ›militärischen oder sonstigen feindseligen‹ Einsatzes war während der Beratungen nicht unumstritten. Er geht auf eine in den gleichlautenden Vorschlägen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion (UN-Doc. CCD/471, 472) enthaltene Formulierung zurück. Eine Reihe von Staaten vertrat die Ansicht, es sei ausreichend, alle feindseligen Akte dieser Art zu verbieten und auf das Kriterium ›militärisch‹ zu verzichten. Demgegenüber wiesen Vereinigte Staaten und Sowjetunion darauf hin, daß die gewählte Formulierung präziser sei. Im übrigen werde aus der Verknüpfung der Begriffe ›feindselig‹ und ›militärisch‹ klar, daß lediglich gegen einen anderen Staat gerichtete Aktivitäten verboten seien, dagegen die manövermäßige Erprobung derartiger Techniken erlaubt bliebe. Dem widersetzten sich die Niederlande, die auch jede Form der Erprobung unter das Verbot des Übereinkommens stellen wollten, sich aber mit ihrem Antrag nicht durchzusetzen vermochten. Im übrigen kam in den Debatten deutlich zum Ausdruck, daß sich das Übereinkommen nicht nur gegen den Angreifer richtet, sondern diese Art der Kriegsführung generell, also auch für den Fall der Selbstverteidigung, untersagt.

III. Ebenfalls umstritten in den Debatten war, ob man den Begriff ›weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen‹ beibehalten sollte. Indien und Argentinien lehnten diese Beschränkung des Anwendungsbereiches ab. Dagegen machten Sowjetunion und Vereinigte Staaten geltend, daß im Interesse der Praktikabilität dieses Übereinkommens Bagatellfälle ausgeschlossen werden müßten.